



Verwaltungsgericht Hannover

Beschluss

1 B 2948/19

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
vertreten durch die Eltern [REDACTED]
[REDACTED]
4. [REDACTED]
vertreten durch die Eltern [REDACTED]
[REDACTED]
5. [REDACTED]
vertreten durch die [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: russisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-5: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,

Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - [REDACTED]/18 DE10 DE t/S -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]-160 -

– Antragsgegnerin –

wegen Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - am 24. Juli 2019 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom 18. Juni 2019 (1 A 2947/19) gegen die Abschiebungsandrohung nach Ziffer 3. des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom ■ Juni 2019 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung vom ■ Juni 2019, über den gem. § 76 Abs. 4 S. 1 AsylG der Einzelrichter entscheidet, hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist die nach § 71a Abs. 4 AsylG i.V.m. § 74 Abs. 1 AsylG bzw. § 36 Abs. 3 S. 1 AsylG bestehende Klage- bzw. Antragsfrist von einer Woche eingehalten worden. Die Fiktion des § 4 Abs. 2 S. 2 VwZG, nach der eine Zustellung nach Aufgabe zur Post am ■ Juni 2019 (Bl. 443 des Verwaltungsvorgangs) bereits am 10. Juni 2019 anzunehmen gewesen wäre, gilt bei tatsächlich späterem Zugang nicht. Die Antragsgegnerin ist dem Vortrag der Antragsteller, der angegriffene Bescheid sei ihnen erst am 11. Juni 2019 zugestellt worden, nicht entgegengetreten.

Der Antrag ist auch begründet. In den Fällen der Ablehnung eines Zweitantrags auf Asylgewährung als unzulässig darf gem. §§ 71a Abs. 4, 36 Abs. 4 S. 1 AsylG die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet, also dem Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1, 1. Var. VwGO nur stattgegeben werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Das ist der Fall, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten wird (BVerfGE 94, 166 ff.). So liegt es hier.

Die angegriffene Abschiebungsandrohung erfordert nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylG die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen. Folglich sind auch Abschiebungsverbote Teil der gerichtlichen Überprüfung der Abschiebungsandrohung (siehe etwa VG Hannover, Beschl. v. 8.2.2019 – 10 B 493/19 – juris; VG Lüneburg, Beschl. v. 14.8.2018 – 1 B 27/18 - juris; Beschl. v. 8.2.2018 – 3 B 3/18 – juris; Hailbronner, AuslR, § 36 AsylG Rn. 82 [März 2015] – a.A. Bergmann, in:

Bergmann/Dienelt [Hrsg.], AuslR, § 36 AsylG Rn. 21). Es bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu Unrecht verneint hat. Ein solches ist insbesondere dann gegeben, wenn im Zielstaat für die abgeschobene Person eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht. Ausweislich § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ist das der Fall, wenn sich durch die Abschiebung eine schwerwiegende Erkrankung des Betroffenen wesentlich verschlimmern würde. Soweit die Antragsgegnerin dies hinsichtlich der Antragstellerin zu 3. verneint hat, liegen erhebliche Gründe dafür vor, die es unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass diese Bewertung einer rechtlichen Überprüfung standhalten wird.

Aussagekräftige aktuelle ärztliche Atteste über den Gesundheitszustand der Antragstellerin zu 3. liegen nicht vor. In dem durch das Gericht im vorangegangenen Verfahren 1 A 5149/15 eingeholten kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgutachten vom [REDACTED] 2017 (Bl. 171 ff. der beigezogenen Gerichtsakte jenes Verfahrens), das der Antragsgegnerin vorgelegen hat (Bl. 360 ff. der Verwaltungsvorgänge), wird der Antragstellerin zu 3. jedoch eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) attestiert, die aus dem Erleben der vom Antragsteller zu 1. geschilderten, diesen betreffenden Verhaftungen, einerseits im Herkunftsland, andererseits in Finnland, resultiere. Zwar ist richtig, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, eine PTBS stehe einer Abschiebung regelmäßig nicht entgegen (BT-Drs. 18/7538, S. 18). Dies gilt jedoch – so räumt auch der Gesetzgeber ein – nur dann, wenn aus der Abschiebung nicht eine wesentliche Gesundheitsgefährdung bis hin zu einer Selbstgefährdung resultiert. Die PTBS, so schildert die Gutachterin, könne im Falle einer Abschiebung der Antragstellerin zu 3. zu einer „massive[n] Gefährdung des psycho-emotionalen Zustands“ (Bl. 186 d.A.) des Kindes führen. Sie begründet dies damit, dass eine effektive Behandlung der Erkrankung nur in deutscher Sprache erfolgen könne, da die Antragstellerin zu 3. nur die deutsche Sprache in einem hierfür erforderlichen Maße spreche. Zudem werde das für den Therapieerfolg erforderliche Gefühl der Sicherheit durch die Abschiebung gestört. Soweit die Gutachterin dies für eine mögliche Abschiebung nach Finnland feststellt, dürfte für eine solche in die Russische Föderation nichts Anderes gelten.

Inwieweit dem bezeichneten Gutachten im Ergebnis gefolgt werden kann und inwieweit sich daraus tatsächlich die strengen Anforderungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ableiten lassen – der Beklagten ist insoweit zuzugeben, dass aufgrund des Alters des Gutachtens dieses nur noch eine eingeschränkte Relevanz besitzen kann –, ist an dieser Stelle nicht zu entscheiden. Ausschlaggebend ist allein, dass das Bestehen des Gutachtens zu einer weiteren Sachverhaltsaufklärung in dieser Hinsicht Anlass geben könnte, gerade weil dem Gutachten ein mittlerweile nicht

mehr aktueller Sachstand zugrundeliegt. Diese weitere Sachverhaltsaufklärung müsste dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Hinsichtlich des Eilverfahrens gebieten diese Anhaltspunkte zu einer weiteren Sachverhaltsaufklärung die vorläufige Aussetzung der Abschiebung.

Soweit die Beklagte im angegriffenen Bescheid die Verwertbarkeit des bezeichneten Gutachtens bzw. der in ihm niedergelegten Diagnosen und Prognosen über den Gesundheitszustand der Antragstellerin zu 3. verneint, kann dem nicht gefolgt werden. Dies gilt zunächst hinsichtlich der Rüge der Beklagten, das Gutachten gebe aufgrund seines Alters den aktuellen Gesundheitszustand der Antragstellerin zu 3. nicht wieder. Zum einen geht aus dem Gutachten, wie auch die Antragsgegnerin im angegriffenen Bescheid zuerkennt, hervor, dass die diagnostizierte Erkrankung eine Therapie über einen längeren Zeitraum erfordert, so dass für den Einzelrichter wahrscheinlich ist, dass auch im jetzigen Zeitpunkt noch keine vollständige Genesung eingetreten ist. Dass eine entsprechende Therapie durchgeführt wird und noch immer andauert, belegt das Schreiben des [REDACTED] Klinikums [REDACTED] vom [REDACTED] 2019 (Bl. 40 d.A.). Ausweislich dessen befindet sich die Antragstellerin zu 3. seit Juli 2018 in dortiger Behandlung. Der entsprechende gegenteilige Vorhalt der Antragsgegnerin im angegriffenen Bescheid greift folglich nicht durch.

Richtig ist damit zwar, dass das Gutachten vom [REDACTED] 2017 nicht den aktuellen Gesundheitszustand wiedergibt. Zugleich gibt das Gutachten aber gerade deshalb Anlass für weitere eigene Ermittlungen der Antragsgegnerin von Amts wegen bzw. jedenfalls für eine Aufforderung seitens der Antragsgegnerin gegenüber den Antragstellern, aktuellere Dokumente vorzulegen. Auch im Rahmen der Mitwirkungsobliegenheiten der Antragsteller im Asylverfahren obliegt es nicht diesen, gleichsam auf Vorrat fortlaufend aktuelle Bescheinigungen bei der Antragsgegnerin einzureichen, ohne dass diese hierzu Anlass gibt, wenn sich das Verwaltungsverfahren ohne Verschulden der Antragsteller über einen längeren Zeitraum hinweg verzögert.]

Die im Gutachten vom [REDACTED] 2017 niedergelegte Diagnose einer PTBS, ausgelöst durch das Miterleben einer Verhaftung durch den Antragsteller zu 1., kann auch nicht – wie im angegriffenen Bescheid unternommen – mit dem Hinweis darauf als gegenstandslos betrachtet werden, dass Zweifel daran bestünden, dass das behauptete traumatisierende Ereignis stattgefunden hätte. Zwar trifft es zu, dass ein solches Ereignis wegen der Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die mit der Diagnose einer PTBS wegen ihrer Lokalisierung im rein psychisch-innerlichen Bereich notwendig einhergehen, Gegenstand der gerichtlichen Sachverhaltenswürdigung ist (OVG NRW, Beschl. v. 27. Juli 2007 – 13 A 3745/04). Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der

Antragsteller ist originäre Aufgabe des Gerichts. Die von der Antragsgegnerin im angegriffenen Bescheid aufgezeigten Inkonsistenzen (Ausstellung von Reisepässen, Transitvisum für Kaliningrad, Ausreise der Mutter aus dem Bundesgebiet, fehlende Belege einer Inhaftierung in Finnland) sind jedoch nicht geeignet, die Schilderungen zum traumatisierenden Ereignis derart unwahrscheinlich erscheinen zu lassen, dass eine weitere Aufklärung der offenen Fragen in einem Hauptsacheverfahren nicht geboten erschiene. Vielmehr ist es nach jetzigem Stand des Verfahrens für die vom Gericht zu verlangende Überprüfung des ihm unterbreiteten Sachverhalts erforderlich, diesen durch persönliche Befragung der Antragsteller im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu verifizieren oder zu falsifizieren.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Beckermann

Beglaubigt
Hannover, 24.07.2019

Kleber
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle